

**Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Köln**  
**Hinweise zur aktuellen Änderung des Juristenausbildungsgesetzes**

---

**1.) Vorbemerkung:**

Am 17.02.2022 ist das Zweite Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 09.11.2021 in Kraft getreten. Die folgenden Hinweise sollen einen kurzen Überblick über wesentliche Neuerungen geben, soweit sie die staatliche Pflichtfachprüfung betreffen. Die Ausführungen erheben ausdrücklich keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Änderungen, die sich auf den universitären Bereich beziehen, sind nicht aufgeführt.

Soweit dies nicht anders gekennzeichnet ist, beziehen sich die genannten Paragraphen auf das Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (JAG NRW) vom 11.03.2003 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes vom 09.11.2021.

**2.) Änderungen ab dem 17.02.2022 für Studierende, die sich bereits zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemeldet haben und deren Prüfungsentscheidung bis zum 17.02.2022 noch nicht bekanntgegeben worden ist oder die sich bis zum 16.02.2025 erstmals melden**

Für diese Studierenden findet die bisher geltende Fassung des Juristenausbildungsgesetzes Anwendung (vgl. hierzu die Übergangsregelung in Art. 2 Abs. 2 Zweites Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes vom 09.11.2021). Es gelten jedoch folgende Änderungen:

**a) Praktische Studienzeiten (§ 8 Abs. 2 und 3 JAG):**

Die praktische Studienzeit kann flexibler gestaltet werden. Sie ist in mindestens zwei, höchstens drei Teilen abzuleisten (6 Wochen Rechtspflegepraktikum und 6 Wochen Verwaltungspraktikum oder 4 Wochen Rechtspflegepraktikum, 4 Wochen Verwaltungspraktikum und 4 Wochen Wahlpraktikum). Bei dem Verwaltungspraktikum ist entscheidend, dass es sich um eine mit Verwaltungsaufgaben betraute Stelle handelt.

**b) Meldeunterlagen (§ 9 JAG)**

Die Vorlage eines Nachweises über die Hochschulreife ist nicht mehr erforderlich.

**c) Beteiligung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern an den Prüfungen (§§ 14, 15 JAG)**

Ein Anrecht auf eine Beteiligung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bei der Korrektur von Aufsichtsarbeiten und der mündlichen Prüfung besteht nicht mehr.

**d) Ordnungswidriges Verhalten (§ 22 Abs. 1 Nr. 3 JAG)**

Bei besonders schweren Fällen eines ordnungswidrigen Verhaltens (insbesondere Täuschungsversuch) im Verbesserungsversuch kann auch die bereits bestandene staatliche Pflichtfachprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

**e) Semestereinstufung bei einem Vorstudium (§ 25 Abs. 2 S. 1 JAG)**

Für die Berechnung von in anderen Studiengängen erbrachten Studienzeiten ist die durch die Universität vorgenommene Festsetzung maßgeblich.

**f) Freisemester (§ 25 Abs. 2 S. 2 JAG)**

Die Tatbestände für die Beantragung von Freisemestern sind erweitert worden. Es können unter den in § 25 Abs. 2 S. 2 JAG genannten Voraussetzungen nunmehr Freisemester beantragt werden für:

- Studienverhinderung wegen längerer schwerer Krankheit, Mutterschutzfrist, Inanspruchnahme von Elternzeit, Pflegezeit oder aus anderem zwingenden Grund, wenn mindestens 4 Wochen der Verhinderung in dasselbe Fachsemester fallen
- Studiengangverzögerung infolge einer Behinderung
- Auslandsstudium, wenn rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen im ausländischen Recht besucht (8 Std./Woche) und je halbjährigem Aufenthalt mindestens ein Leistungsnachweis im ausländischen Recht erworben worden ist
- Fachspezifische Fremdsprachenausbildung oder Ausbildung im Bereich Digitalisierung und Recht (16 SWS)
- Verfahrenssimulation in deutscher oder fremder Sprache (16 SWS)
- Teilnahme an einer von der Universität begleiteten studentischen Rechtsberatung (16 SWS)
- Mitgliedschaft in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule oder Wahrnehmung des Amts der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten

Es können weiterhin insgesamt maximal 4 Freisemester gewährt werden (§ 25 Abs. 5 JAG).

**g) Verbesserungsversuch (§ 26 Abs. 1 JAG)**

Eine Zulassung zum Verbesserungsversuch ist nicht mehr nur nach einem bestandenen Freiversuch, sondern auch nach einem bestandenen regulären Versuch möglich. Der Notenverbesserungsversuch nach einem bestandenen regulären Versuch ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr, auf die ein Vorschuss

in voller Höhe zu zahlen ist, beträgt 250 €. Die Einzelheiten der Gebühren für den Notenverbesserungsversuch regelt die Gebührenordnung für die staatliche Pflichtfachprüfung und die zweite Staatsprüfung. Der Zulassungsantrag ist in allen Fällen weiterhin innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

### **3.) Änderungen für Meldungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung ab dem 17.02.2025**

Die folgenden Änderungen gelten für Meldungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung zusätzlich zu den bereits ab dem 17.02.2022 in Kraft getretenen Änderungen (vgl. Ziffer 2.).

#### **a) Zulassungsvoraussetzungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 7 Abs. 1 JAG)**

Zur Prüfungszulassung sind jetzt zusätzlich zu dem rechtswissenschaftlichen Studium von mindestens 4 Halbjahren, der bestandenen Zwischenprüfung, der erfolgreichen Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs, und der Absolvierung der praktischen Studienzeit auch die erfolgreiche Anfertigung von fünf Aufsichtsarbeiten und vier häuslichen Arbeiten, davon jeweils eine im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht erforderlich.

#### **b) Mündliche Prüfung (§ 10 Abs. 3 JAG)**

Die mündliche Prüfung besteht ausschließlich aus einem Prüfungsgespräch. Der Vortrag entfällt.

#### **c) Gegenstände der Prüfung (§ 11 Abs. 2 JAG)**

Bei den Pflichtfächern gibt es moderate Änderungen. Beispielsweise wurden im Bürgerlichen Recht das Stiftungsrecht und der Reisevertrag gestrichen, das Hypothekenrecht, Teilbereiche des Internationalen Privatrechts und das AGG ergänzt. Im Öffentliches Recht entfallen z.B. Teilbereiche des Baurechts und des Kommunalrechts, aufgenommen wurde das Versammlungsrecht im Überblick. Im Strafrecht sind neu z.B. bestimmte Amtsdelikte, gestrichen wurden u.a. Teilbereiche der Urkundsdelikte.

#### **d) Abschichtung**

Eine Abschichtung der Aufsichtsarbeiten ist nicht mehr möglich.

#### **e) Dauer des Prüfungsgesprächs (§ 15 Abs. 4 JAG)**

Die Dauer des Prüfungsgesprächs verlängert sich von 30 Minuten auf 45 Minuten pro Prüfling.

**f) Gewichtung der Prüfungsleistungen (§ 18 Abs. 3 JAG)**

Die Aufsichtsarbeiten gehen mit einem Anteil von 65 % und das Prüfungsgespräch mit einem Anteil von 35 % in die Gesamtnote der staatlichen Pflichtfachprüfung ein.

**4.) Übergangsregelungen für Wiederholungsprüfungen**

Auf Wiederholungsprüfungen, einschließlich der Wiederholungen zum Zwecke der Notenverbesserung, ist das beim ersten Prüfungsversuch angewendete Recht anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn die der Wiederholungsprüfung vorausgegangene Prüfung nach Ablauf von drei Jahren und sechs Monaten nach dem 17.02.2022 erfolgt ist (Art. 2 Abs. 4 S. 1 Hs. 1 und S. 2 Zweites Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 09.11.2021).

Wenn ein Prüfling sich nach einem früheren Prüfungsversuch, der vor dem 17.02.2022 für nicht unternommen erklärt worden ist oder als nicht unternommen gilt (häufigster Fall: nicht bestandener Freiversuch) erneut zur Prüfung meldet, kann für die neue Prüfung beantragt werden, dass das beim ersten Prüfungsversuch angewendete Recht anzuwenden ist (Art. 2 Abs. 4 S. 1 Hs. 2 i.V.m. Hs. 1 Zweites Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 09.11.2021). Dies gilt nicht, wenn der vorausgegangene Prüfungsversuch nach Ablauf von drei Jahren und sechs Monaten nach dem 17.02.2022 erfolgt ist (Art. 2 Abs. 4 S. 1 S. 2 Zweites Gesetz zur Änderung Zweite Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 09.11.2021). Wenn der Antrag nicht gestellt wird, gilt automatisch das JAG vom 11.03.2003 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes vom 09.11.2021 mit den unter Ziffer 2.) beschriebenen Änderungen. Für Verfahren ab dem 17.02.2025 gelten dann auch die Änderungen zu Ziffer 3.).

(Stand: Februar 2024)